Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Kanton Bern
Finanzdirektion

per Mail an:
thomas.fischer@be.ch

Bern, 17. März 2021

Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Fischer

Der Gemeinderat dankt der kantonalen Finanzdirektion für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB) Stellung nehmen zu können.

Er hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz den Paradigmenwechsel weg vom reinen Preiswettbewerb hin zu einem Qualitätswettbewerb begrüsst. Entsprechende Anpassungen in der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) unterstützt der Gemeinderat ebenfalls. Auch die Aufnahme zur Einhaltung der Kernabkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards sowie der Einhaltung der Umweltschutzbedingungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Generell ist der Gemeinderat erfreut, dass der Zweck der neuen beschaffungsrechtlichen Grundlage der nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel ist. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen ist vorgesehen, dass Bestimmungen über die Nachhaltigkeit der beschafften Leistung in die Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22) aufgenommen werden (neuer Artikel 6a OÖBV). Damit hätten sie nur für die Kantonsverwaltung Gültigkeit, nicht aber für die Gemeinden des Kantons Bern. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass diese Bestimmungen auch für Beschaffungsstellen auf kommunaler Ebene verpflichtend sind. Er macht daher eine Aufnahme dieser Bestimmung in die EV IVöB beliebt.

Auf zwei Punkte der Vorlage geht der Gemeinderat im Folgenden noch speziell ein:

Kontrollen der Lohngleichheit

Eines der Hauptziele der Revision ist es, die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen einander soweit möglich und sinnvoll anzugleichen. Dies entspricht seit Jahren einem Anliegen der Wirtschaft. Seit 2012 haben der Bund und die Kantone in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe die inhaltlich harmonisierten Revisionstexte für das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und die IVöB vorbereitet. Gleichlautend halten beide Regelwerke fest, dass Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben werden, welche «die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit» einhalten (Art. 12 BöB und Art. 12 IVöB). Mit der Unterzeichnung der «Charta zur Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» haben zudem sowohl der Kanton als auch die Stadt Bern zugesichert, die Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens durch die Einführung von Kontrollmechanismen zu unterstützen. Der Gemeinderat hat gestützt darauf in seiner Vernehmlassungsantwort zum EG IVöB angeregt, die gesetzliche Grundlage für Lohngleichheitskontrollen zu schaffen und eine weitgehende Harmonisierung zwischen Stadt, Kanton und Bund hinsichtlich Zertifikat, verlangter Nachweise und Kontrollpraxis im Interesse der anbietenden Unternehmen anzustreben. Die im Rahmen des städtischen Beschaffungswesens 2018 und 2019 durchgeführten Lohngleichheitskontrollen orientierten sich an den Prüfstandards des Bundes und werden von diesem und anderen kontrollierenden Gemeinwesen gegenseitig anerkannt. Dies mindert den Aufwand für Anbietende und fördert nachweislich die Akzeptanz der Kontrollen.

Vor diesem Hintergrund ist der Gemeinderat erstaunt, dass der Entwurf zur EV IVöB hinsichtlich der Einhaltung der Lohngleichheit als Teilnahmebedingung weder die Durchführung von Kontrollen noch die Erbringung von Nachweisen ausdrücklich regelt. Die Erfahrung der Stadt zeigt, dass Firmen trotz anderslautender Selbstdeklarationsauskünften die entsprechenden Nachweise oft nicht erbringen können und Lohngleichheitskontrollen zur Gewährleistung der Lohngleichheit als Teilnahmebedingung zentral sind. Der Gemeinderat geht davon aus, dass mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwurf weder Lohngleichheitskontrollen noch die Einforderung von Nachweisen eingeschränkt werden sollen. Damit dies aus dem Entwurf klar hervorgeht, fordert er aber eine stärkere Anlehnung an IVöB und Beschaffungsrecht des Bundes. Die bisherigen Bestrebungen der Stadt, die Lohngleichheit zu fördern, sollen durch das kantonale Recht ausdrücklich untermauert werden.

In Analogie zur bundesrechtlichen Regelung (Art. 4 Abs. 1 Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [VöB]) schlägt der Gemeinderat deshalb vor, die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen (beispielsweise durch die kantonale Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann) zumindest auf Verordnungsstufe ausdrücklich vorzusehen und die Zuständigkeiten so festzulegen, dass Gemeinden weiterhin frei sind, weitergehende Regelungen bezüglich Kontrollen und Nachweisen zu treffen.

Weiter regt der Gemeinderat an, in der EV IVöB unter Artikel 7 (Nachweise) und im Anhang 1 zu Artikel 7 (Erforderliche Nachweise) zu konkretisieren, wie die Einhaltung der Lohngleichheit nachgewiesen werden soll. Auch hier schlägt er eine Harmonisierung mit

den Vorschriften auf Bundesebene vor. Der Bund sieht vor, dass durch alle Anbieterinnen eine Selbstdeklaration einzureichen ist. Zusätzlich ist ab 100 Mitarbeitenden entweder ein Selbsttest mit dem Standard-Analyse-Tool Logib, ein Bericht über eine bestandene Kontrolle durch Bund, Kanton oder Gemeinde oder ein Bericht durch eine unabhängige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) als Nachweis zu erbringen. Die Auftraggeberinnen müssten auch hier frei sein, die Anforderungen an die Nachweise strenger auszugestalten (z.B. tiefere Schwellen bei der Anzahl Arbeitnehmenden etc.).

Falls der Kanton auf eine Harmonisierung bei den Nachweisen und auf die Einführung von Kontrollmechanismen zur Lohngleichheit verzichtet, sollte die Einführungsverordnung den Gemeinden immerhin ausdrücklich ermöglichen, Nachweise zur Einhaltung der Lohngleichheit zu verlangen und stichproben- oder risikobasierte Kontrollen durchzuführen. In Artikel 7 EV IVöB wird der Auftraggeberin gemäss Wortlaut nur die Möglichkeit geboten, «unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags» weitere Nachweise einzufordern. Der Wortlaut der Bestimmung scheint dem Gemeinderat unglücklich gewählt: Nachweise zur Lohngleichheitskontrolle werden grundsätzlich unabhängig vom konkreten Auftrag eingefordert, sobald sich eine Anbieterin an einem Beschaffungsverfahren beteiligt. Die Bestimmung sollte daher präzisiert werden, damit daraus unmissverständlich hervorgeht, dass Nachweise zu Lohngleichheitskontrollen eingefordert werden dürfen. Die Stadt möchte – wie an einer gemeinsamen Sitzung zwischen den Vergabestellen und den Gleichstellungsbehörden der Stadt und des Kantons aufgezeigt – auch künftig auf eine Kombination von Nachweisen und Kontrollen setzen. Sie geht im Sinne der Gleichbehandlung aller Anbietenden auch bei KMU mit weniger als 100 Mitarbeitenden so vor, an welche sie einen Grossteil der Aufträge vergibt. Diese sind von der seit 1. Juli 2020 geltenden Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse nach Gleichstellungsgesetz ausgenommen aber dennoch verpflichtet, die Lohngleichheit einzuhalten.

Ausbildung von Personen, die regelmässig Ausschreibungen durchführen (Art. 16 EV IVöB)

Der Gemeinderat regt an, den Diplomlehrgang für Gemeindeschreiber/-innen und Bauverwalter-/innen, welcher vom Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung BWD Bern durchgeführt wird, vorbehaltlos als gleichwertiger Ausbildungslehrgang im Beschaffungswesen anzuerkennen. Im Vortrag zur Einführungsverordnung wird irrtümlich aufgeführt, dass der Diplomlehrgang durch die Stadt Bern angeboten wird. Auch ist der Gemeinderat der Überzeugung, dass Personen, welche über eine langjährige Beschaffungspraxis verfügen, das Rüstzeug mitbringen, um ein komplexes Beschaffungsverfahren zu leiten. Entsprechend sollte auch die langjährige Berufserfahrung im öffentlichen Beschaffungswesen als gleichwertig anerkannt werden.

Für die Berücksichtigung der eingebrachten Anliegen bei der Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen bedankt sich der Gemeinderat bestens.

Freundliche Grüsse

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber